

Schützenkreis Wittgenstein

im Westfälischen Schützenbund e.V.
6500

Schützenkreis Wittgenstein, Hinterstöpel 37, 57319 Bad Berleburg

Schützenbezirk
Westfalen-Süd
Vors. Marc Seelbach
Erndtebrücker Strasse 17
57250 Netphen

Schützenkreis Wittgenstein
Thomas Roth
Vorsitzender
Hinterstöpel 37
57319 Bad Berleburg - Raumland
Telefon: 02751/959084 privat

Bad Berleburg, 19.02.2016

Antrag des Schützenkreises Wittgenstein zum Bezirksdelegiertentag am 5.3.2016 in Birkelbach: Verfahrensklärung und Erhebung einer Musterklage gegen den Kreis Siegen-Wittgenstein zur Sachverständigenhinzuziehung bei den Regelüberprüfungen von Schießstätten

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, lieber Marc,

mit Schreiben vom 18.01.2016, Az. ZA 1/2.1 57.06.19 teilt der Landrat gleichlautend den Schützenkreisen Siegen-Olpe und Wittgenstein sowie dem Schützenbezirk Westfalen-Süd mit, dass die Regelüberprüfungen von Schießstätten im Kreisgebiet weiter nach dem bisherigen Prozedere, also grundsätzlich mit Schießstandsachverständigem, durchgeführt werden sollen. Die bereits zugesagten Vereinfachungen bei einfachen Schießständen (z.B. Vogelschießstände) wurden ebenfalls zurückgezogen. Die vom Landrat ausgeführte Rechtslage und auch die dargestellte Sachlage hinsichtlich des Sachverständigen der Kreispolizeibehörde kann nicht unwidersprochen bleiben und ist falsch.

Die Rechtslage wurde vom BMI mit Erlass vom 17.12.2014 ausführlich dargestellt und ist bundesweit verbindlich und anerkannt. Darin heißt es auf Seite 2 im letzten Absatz, dass Gutachten von SSV nur im Fall von Zweifeln am ordnungsgemäßen Zustand erforderlich sind. Diese Aussage hat das BMI auch in seinem aktuellen Merkblatt „Abnahme von Schießstätten durch Sachverständige – Informationen zur Rechtslage -“ nochmals bekräftigt, hier führt das Ministerium aus: „Bei einer Überprüfung von Schießstätten ist nach Rechtslage nicht zwingend ein Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten SSV beizubringen. Nach § 12 Abs. 1 der AWaffV überprüft vor der ersten Inbetriebnahme die zuständige Behörde den Zustand der Schießstätte. Sie kann bei Zweifeln am ordnungsgemäßen Zustand oder den erforderlichen schießtechnischen Einrichtungen ein Gutachten verlangen. Das dürfte neben Instandhaltungsmängeln im Wesentlichen bei umfangreichen Umbauten, Hinzukommen neuer Schießdisziplinen o.ä. erforderlich sein. Die Mehrzahl der Überprüfungen dürfte ohne Hinzuziehen eines SSV möglich sein. Sofern im Vollzug in jedem

Fall ein Gutachten gefordert wird, geht dies über die in der AWaffV genannten Voraussetzungen hinaus.“ .

Im o.a. Schreiben des Landrats heißt es zudem, die KPB verfüge nicht über ausreichenden Sachverstand. Das seit Jahren in Siegen-Wittgenstein praktizierte Verfahren widerlegt diese Aussage: Der Mitarbeiter der KPB verfügt nicht nur über die entsprechende Prüfwerkzeuge, sondern wendet sie auch sachgerecht an. Auch die Nachprüfungen der Schießstände wurden von ihm durchgeführt. Von Sachverstand des Mitarbeiters ist also auszugehen. Die praktizierte Vorgehensweise kann durch etliche Zeugen bestätigt werden, ggf. kann der Ehrenvorsitzende Dieter Bingener hierzu Stellung nehmen.

Da die Kreispolizeibehörde nunmehr beginnt, die Regelüberprüfungen wieder mit Sachverständigen durchzuführen, wird vorgeschlagen, mit den betroffenen Vereinen zu sprechen und mit einem Verein ein Musterverfahren durchzuführen. Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht dürften sich **im Falle eines verlorenen Prozess** auf maximal 5000 € belaufen, eine Aufteilung der Kosten auf unsere Vereine würde eine Belastung von etwa 75 € pro Verein bedeuten, wobei davon auszugehen ist, dass ca. 65 Vereine im Kreis Siegen-Wittgenstein mit LD-, Vogel- und offenen KK-Schießständen betroffen sind.

Der Schützenkreis Wittgenstein beantragt :

Die heutige Delegiertenversammlung beschließt, der Schützenbezirk Westfalen-Süd soll

1. eine juristische Klärung herbeiführen, ob eine Klageerhebung durch den Schützenbezirk als Untergliederung des WSB oder einen betroffenen Verein zu erfolgen hat.
2. je nach Ergebnis der Klärung ein Musterverfahren durch Klageerhebung gegen den Kreis Siegen-Wittgenstein vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg durch den Schützenbezirk oder durch einen Verein mit LD-, Vogel- und KK-Schießstand durchführen.
3. die anfallenden Kosten zunächst zu übernehmen und bei einem verlorenen Prozess über ein Umlageverfahren auf die Vereine der Schützenkreise Siegen-Olpe und Wittgenstein umzulegen. Die Zahlungsverpflichtung ist durch diesen Beschluss des ordnungsgemäß einberufenen Delegiertentag bindend.

Mit Schützengrüßen aus Wittgenstein

gez. Thomas Roth
Vorsitzender